



Landschaftspflegeprämie

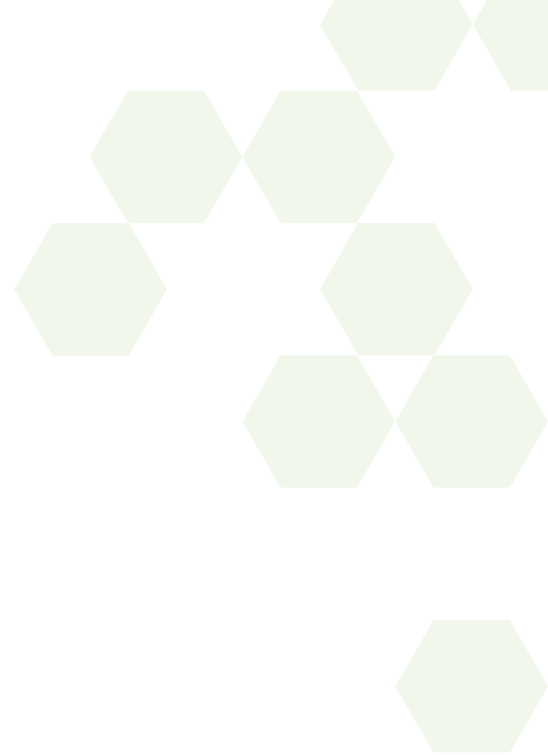
Im Rahmen der Verordnung
(EU) 1305/2013



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de l'Agriculture,
de la Viticulture et de la
Protection des consommateurs

Service d'économie rurale





INFORMATIONSBROSCHÜRE PDR 2014-2020

Landschaftspflegeprämie



INHALTSVERZEICHNIS

1	TEILNAHMEBEDINGUNGEN	5
2	WISSENSWERTENS ZUM PROGRAMM LANDWIRTSCHAFT	6
	2.1 Übersicht der Neuerungen für die Landschaftspflegeprämie im Rahmen des Programms 2014-2020	
	2.2 Dauergrünland	
	2.3 Grünlandbiotope	
	2.4 Ökologisch wertvolle Fläche	
	2.5 Auszahlungsbeträge	
	2.6 Häufigste Verstöße	
3	WISSENSWERTES ZUM PROGRAMM BAUMSCHULEN UND GARTENBAU	13
	3.1 Neuerungen	
	3.2 Auszahlungsbeträge	
4	ÜBERSICHT DER MINDESTANFORDERUNGEN FÜR ALLE AGRARUMWELTPROGRAMME	14
	4.1 Düngung	
	4.2 Pflanzenschutz	
5	ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR ALLE PROGRAMME	15
	5.1 Fortbildung	
	5.2 Dokumentation	
	5.3 Landschaftspflege	
	5.4 Organische und mineralische Düngung	
6	SPEZIFISCHE BEDINGUNGEN FÜR DAS PROGRAMM LANDWIRTSCHAFT	16
	6.1 Dokumentation	
	6.2 Viehbesatz	
	6.3 Organische und mineralische Düngung	
	6.4 Pflanzenschutz	
	6.5 Wasserschutz	
	6.6 Biodiversität	
7	SPEZIFISCHE BEDINGUNGEN FÜR DAS PROGRAMM BAUMSCHULEN	18
8	SPEZIFISCHE BEDINGUNGEN FÜR DAS PROGRAMM GARTENBAU	19
	8.1 Bedingungen für den Obstbau	
	8.2 Bedingungen für den Freilandgemüsebau	
9	ANHANG	20
	Anhang 1: Angerechnete ökologisch wertvolle Fläche der einzelnen Elemente	
	Anhang 2: Organische Düngung - Bedingungen betreffend die Cross compliance	
	Anhang 3: Berechnung der maximalen PK-Düngung im Rahmen der Landschaftspflegeprämie auf landwirtschaftlichen Flächen	
	Anhang 4: Grenzwerte der organischen und mineralischen Stickstoffdüngung, ausgedrückt in kg pflanzenverfügbarem Stickstoff pro ha im Gartenbau	
	Anhang 5: Richtlinien zur Bodenprobenahme	
10	ZUSTÄNDIGKEIT	31

1. TEILNAHMEBEDINGUNGEN

PRÄMIENBERECHTIGT SIND ALLE BETRIEBSINHABER WELCHE FOLGENDE BEDINGUNGEN ERFÜLLEN

- Bewirtschaften einer in Luxemburg gelegenen Mindestfläche von:
 - 3 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche
 - 0,1 ha Weinbaulich genutzter Fläche
 - 0,5 ha Baumschulen
 - 0,3 ha Obstbauflächen
 - 0,25 ha Freilandgemüseflächen
- Einhalten der Cross Compliance auf der gesamten Betriebsfläche
- Einhalten zusätzlicher Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln für alle Agrarumwelt- und Klimaprogramme
- Einhalten der spezifischen Bedingungen zum Erhalt der Landschaftspflegeprämie während mindestens 5 aufeinanderfolgenden Jahren auf der gesamten Betriebsfläche

DIE TEILNAHME AM PROGRAMM KANN IN FOLGENDEN FÄLLEN VERWEIGERT WERDEN

- Auf dem Betrieb wurde im Verpflichtungsjahr ein wiederholter Verstoß gegen die Cross Compliance Bedingung festgestellt
- Der Viehbesatz übersteigt im Verpflichtungsjahr 2 GVE/ha
- Die Dungeinheiten übersteigen im Verpflichtungsjahr 2 DE/ha
- Die Mindestanforderungen der Phosphordüngung wurden im Jahr vor der Verpflichtung nicht eingehalten

DAMIT EINE LANDSCHAFTSPFLEGEPRÄMIE AUSBEZAHLT WERDEN KANN, MÜSSEN BEIDE UNTEN ANGEGEBENE BEDINGUNGEN ERFÜLLT SEIN

- eine **Teilnahmeerklärung** muss vorliegen
- im **Flächenantrag** muss die Landschaftspflegeprämie jährlich beantragt werden und die eingegangene Verpflichtung bestätigt werden

Betriebe welche bereits im vorherigen Programm teilgenommen haben, haben die Wahl sich über eine Teilnahmeerklärung entweder rückwirkend auf das Jahr 2014/2015, insofern die Prämie im Flächenantrag 2015 beantragt wurde, oder erst ab dem Jahr 2015/2016 anzumelden.

Betriebe welche nicht im vorherigen Programm teilgenommen haben, können sich ab dem Kulturjahr 2015/2016 anmelden.



2. WISSENSWERTENS ZUM PROGRAMM LANDWIRTSCHAFT

2.1 ÜBERSICHT DER NEUERUNGEN FÜR DIE LANDSCHAFTSPFLEGEPRÄMIE IM RAHMEN DES PROGRAMMS 2014-2020

NEUE BASISBEDINGUNGEN (MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DEN EINSATZ VON DÜNGE- UND PFLANZENSCHUTZMITTEL) FÜR DIE LANDSCHAFTSPFLEGEPRÄMIE UND ALLE ANDEREN AGRARUMWELTMASSNAHMEN

- Entsorgung von Pflanzenschutzmittelbehälter und Pflanzenschutzmittel an einer zertifizierten Sammelstelle
- Der Anwenderpass für Pflanzenschutzmittel („Sprätzpass“) ist Bestandteil der Cross Compliance geworden

NEUE SPEZIFISCHE BEDINGUNGEN DES LANDSCHAFTSPFLEGEPROGRAMMS

Fortbildung:

- 4 Stunden praktische und 6 Stunden theoretische Fortbildung

Landschaftspflege und Umwelt:

- Verbot des Heckenschnitts in Kastenform
- Umbruchverbot für umweltsensibles Dauergrünland (G1 + G2 Zone) (siehe Seite 8)
- Mindestanteil von 5% ökologisch wertvoller Fläche (EFA LPP - Fläche) auf der Dauergrünlandfläche des Betriebes (siehe Seite 9)

Düngung:

- **Alle** auf dem Betrieb produzierten oder genutzten organischen Dünger sind **alle 5 Jahre** auf ihre wichtigsten Nährstoffe untersuchen zu lassen, falls die Produktion 100 T/Jahr oder 200 m³/Jahr übersteigt

Pflanzenschutz:

- Die Anwendung von Rodentiziden (Rattengift, usw.) ist in Natura 2000 Schutzgebieten verboten
- Die Anwendung von Totalherbiziden nach der Ernte und bis zum 15. Februar ist, ohne einsäen einer neuen Kultur oder einer Zwischenfrucht, verboten
- Das Abreifen der Körnerfrüchte mit Hilfe von Totalherbiziden ist verboten

Wasserschutz:

- Entlang Flüssen und Bächen die breiter als 3 m sind (außerhalb der FLIK-Parzelle als Wasserlauf im Geoportal gekennzeichnet), ist auf Ackerflächen ein Grünstreifen von 3 m, gemessen ab der FLIK-Grenze, anzulegen. Sind die Parzelle und der Wasserlauf durch ein Gestrüpp oder eine Begrünung von mindestens 3 m getrennt, muss kein Grünstreifen angelegt werden
Ist der Wasserlauf schmaler als 3 m (Zur Hälfte Teil der FLIK-Parzelle), muss der Grünstreifen mindestens 1,5 m breit sein, gemessen ab der Mitte des Wasserlaufes
Diese Grünstreifen können als Ökofläche im Greening gemeldet werden
- Unbedeckte Ackerflächen, welche für eine Sommerkultur vorgesehen sind, dürfen nicht vor dem 15. Dezember umgepflügt werden

PRÄMIENFÄHIGE KULTUREN

- **Rollrasen** ist nicht mehr prämienfähig
- **Miscanthus** bleibt, trotz Dauerkulturstatus, prämienfähig, der Auszahlungsbetrag wird dem einer Ackerkultur gleichgesetzt

NEUE AUSZAHLUNGSBETRÄGE

- **Dauergrünland:** 120 €/ha oder 160 €/ha (abhängig vom Anteil an ökologisch wertvoller Fläche (5% oder 10%) des Betriebes) für die ersten 90 ha Betriebsfläche, beziehungsweise 95 €/ha oder 130 €/ha ab 90 ha Betriebsfläche
- **Ackerland:** 60 €/ha für die ersten 90 ha Betriebsfläche, beziehungsweise 50 €/ha ab 90 ha Betriebsfläche
- Nebenberufliche Landwirte erhalten die gleichen Beträge wie hauptberufliche Landwirte
- Jährliche Zahlung im Monat Dezember vorgesehen

NEUE KÜRZUNGSSÄTZE

- Neuer Kürzungssatz von **1%** zusätzlich zu 3% oder 5%
- Sanktionskatalog wurde dementsprechend nach unten angepasst (Siehe Kürzungskatalog)

MITTEILUNG WICHTIGER INFORMATIONEN ZUM LANDSCHAFTSPFLEGEPROGRAMM

Nach einer Verwaltungskontrolle werden dem Betriebsinhaber jährlich folgende Informationen vom SER mitgeteilt:

- Absolvierte Fortbildungsstunden
- Betriebliche Dungeinheiten
- Betriebliche Großvieheinheiten
- Angerechnete ökologisch wertvolle Fläche



2.2 DAUERGRÜNLAND

Der Dauergrünlandstatus einer Parzelle wird anhand des Dauergrünlandzählers (siehe Flächenantrag Kolonne „Dauer der Begrünung“) bestimmt. Alle Parzellen welche den Zählerstand „6“ erreicht oder überschritten haben, gelten als Dauergrünland.



**Ackerparzelle mit Status „5“ +
Feldfutter oder Raygras im
Antragsjahr = Dauergrünland**

2.2.1 Umweltsensibles Dauergrünland

Zusätzlich zum umweltsensiblen Dauergrünland im Greening, (Biotope und Überschwemmungsgebiete HQ100 (G1 Zone)), werden alle Dauergrünlandflächen welche sich in einem der folgenden Schutzgebiete befinden im Landschaftspflegeprogramm als umweltsensibles Dauergrünland eingestuft (G2 Zone):

- Natura 2000 Gebiete
- Naturschutzgebiete
- Grünlandkartierung.

Die Kartierung der einzelnen Schutzzonen finden Sie auf dem „Geoportail“.



Für diese Dauergrünlandflächen gilt ein absolutes Umbruchverbot (zum Beispiel durch Pflügen). Des Weiteren ist die Anwendung eines Totalherbizids verboten. Eine Nachsaat (zum Beispiel durch Schlitzverfahren), ohne Einfluss auf die floristische Zusammensetzung, ist jedoch erlaubt.

2.2.2 Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland

Dauergrünlandflächen welche sich nicht in den oben genannten Schutzgebieten (G1 + G2) befinden, können unter bestimmten Bedingungen **und mit vorheriger Genehmigung** umgepflügt werden. Dies gilt für alle Dauergrünlandflächen des Betriebes, sowie für im Laufe des Programms zusätzlich übernommene Dauergrünlandflächen.

Die Umwandlung von Dauergrünlandflächen ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Es bedarf in jedem Fall einer Genehmigung seitens des Service d'économie rurale.

Dauergrünlandflächen dürfen in der Regel **nur in folgenden Fällen** umgepflügt werden:

- a. Grünlanderneuerung
- b. Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland mit gleichzeitiger Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland
- c. Umstellung der Betriebsausrichtung, wenn die Betriebsausrichtung sich nicht für die Bewirtschaftung von Dauergrünland eignet oder im Falle einer amtlich anerkannten Flurbereinigung.

2.3 GRÜNLANDBIOTOPE

Sämtliche Biotope müssen erhalten bleiben. Biotope sowie Pufferzonen auf Dauergrünland werden im Landschaftspflegeprogramm als ökologisch wertvolle Flächen angerechnet.

Das Zerstören der Biotope ist laut Naturschutzgesetz verboten. Die Zerstörung kann demnach nur von den Behörden der Umweltverwaltung festgestellt werden. Solche Kontrollen unterliegen nicht dem Zuständigkeitsbereich der landwirtschaftlichen Vor-Ort-Kontrolle (UNICO). Nähere Informationen zu den Biotopen finden sie im „Biotop-Leitfaden“. Dieser ist auf Anfrage bei der Natur und Forstverwaltung erhältlich.



2.4 ÖKOLOGISCH WERTVOLLE FLÄCHE (EFA LPP - FLÄCHE)

Jeder Betrieb muss auf seiner **Dauergrünlandfläche mindestens 5% an ökologisch wertvoller Fläche (EFA LPP - Fläche)** aufweisen. Diese Bedingung muss spätestens nach einer Übergangszeit von 3 Jahren erfüllt sein.



Falls der Anteil der „EFA LPP - Fläche“ des Betriebes nach einer Übergangszeit von 3 Jahren noch immer unter 5% liegt, wird der Betrieb vom Programm ausgeschlossen.

Hat der Betrieb jedoch in einem Jahr die 5% erreicht und fällt in einem darauffolgenden Jahr unter die 5% Grenze, wird nur eine Kürzung angewandt. Die Prämie wird jedoch anhand des normalen Auszahlungsbetrages von 120 €/ha berechnet.

Angerechnet als „EFA LPP - Fläche“ werden folgende **Landschaftselemente und Biotope auf Dauergrünland:**

- Einzelbäume
- Baumreihen
- Hecken und Gehölzstreifen
- Feldgehölze
- Weiher
- Waldrandstreifen mit Produktion
- Grünlandbiotope

Die angerechnete Öko-Fläche der einzelnen Elemente finden Sie im Anhang 1. Ergibt sich aus den oben aufgelisteten Landschaftselementen und Biotopen eine ökologisch wertvolle Fläche von **über 10% der Dauergrünlandfläche**, kommt der Betrieb in den Genuss eines höheren Auszahlungsbetrages (160 €/ha, bzw. 130 €/ha) für sämtliche Dauergrünlandflächen.

Im Falle wo der Betrieb **den Mindestanteil von 5% „EFA LPP - Fläche“ nicht mit Hilfe der Landschaftselemente und der Biotope erreicht**, werden die Flächen folgender Agrarumwelt- und Biodiversitätsprogramme mit angerechnet:

- Grünstreifen auf Mähwiesen (Programm 053)
- Uferschutzstreifen auf Mähwiesen (Programm 053)
- Extensivierung von Dauergrünland (nur Nulldüngung) (Programm 482)
- Sämtliche Biodiversitätsprogramme
- Förderprogramm für biologische Landwirtschaft (Programm 013)



Die oben aufgelisteten Agrarumweltmaßnahmen und Biodiversitätsprogramme werden nur angerechnet um die erforderlichen 5% zu erreichen. Der höhere Auszahlungsbetrag (10% „EFA LPP - Fläche“) kann nicht mit Hilfe dieser Flächen erreicht werden.



Beispiel:

Dauergrünlandfläche des Betriebes: 50 ha
Benötigte EFA Fläche: $50 \times 0,05 = 2,50$ ha
Ökofläche

Ökofläche Einzelbäume:

13 Einzelbäume auf Schlag X = Baumklasse (11-20)
Ökofläche laut Tabelle im Anhang 1:
 $450 \text{ m}^2 = 0,045$ ha

7 Einzelbäume auf Schlag Y = Baumklasse (1-10)
Ökofläche laut Tabelle im Anhang 1:
 $150 \text{ m}^2 = 0,015$ ha

Ökofläche Hecken:

$500 \text{ m (Länge)} \times 5 \text{ m (Standardbreite)} \times 2$
(Gewichtungsfaktor) = $5000 \text{ m}^2 = 0,50$ ha

Ökofläche Grünlandbiotope:

$1 \text{ ha (Fläche)} \times 1$ (Gewichtungsfaktor) = 1 ha

Summe Ökofläche Landschaftsstrukturelemente und Grünlandbiotope:

$0,045 \text{ ha} + 0,015 \text{ ha} + 0,50 \text{ ha} + 1 \text{ ha} = 1,56$ ha

Benötigte zusätzliche Fläche:

$2,50 \text{ ha} - 1,56 \text{ ha} = 0,94$ ha

Um die benötigte Ökofläche von 2,50 ha zu erreichen, kann der Betrieb mit einer Fläche von 0,94 ha (*Gewichtungsfaktor = 1*) an einer **Agrarumweltmaßnahme oder an einem Biodiversitätsprogramm** teilnehmen. Des Weiteren gibt es die Möglichkeit **Bäume oder Hecken anzupflanzen**.

2.5 AUSZAHLUNGSBETRÄGE



Nebenberufliche und hauptberufliche Landwirte erhalten die gleichen Auszahlungsbeträge.

„EFA LPP - Fläche“ des Betriebes < 5% (Während maximal 3 Jahren):

- für die ersten 90 ha Betriebsfläche:
 - Dauergrünland 85 €/ha.Jahr
 - Ackerland 60 €/ha.Jahr
- ab 90 ha Betriebsfläche:
 - Dauergrünland 70 €/ha.Jahr
 - Ackerland 50 €/ha.Jahr

„EFA LPP - Fläche“ des Betriebes ≥ 5% und <10%:

- für die ersten 90 ha Betriebsfläche:
 - Dauergrünland 120 €/ha.Jahr
 - Ackerland 60 €/ha.Jahr
- ab 90 ha Betriebsfläche:
 - Dauergrünland 95 €/ha.Jahr
 - Ackerland 50 €/ha.Jahr

„EFA LPP - Fläche“ des Betriebes ≥ 10%:

- für die ersten 90 ha Betriebsfläche:
 - Dauergrünland 160 €/ha.Jahr
 - Ackerland 60 €/ha.Jahr
- ab 90 ha Betriebsfläche:
 - Dauergrünland 130 €/ha.Jahr
 - Ackerland 50 €/ha.Jahr

Dauergrünland wird wie bisher vorrangig berücksichtigt und ausbezahlt.

Beispiele:

Der „EFA LPP - Flächen“ Anteil der Betriebe A und B liegt zwischen 5 % und 10 %.

Betrieb A: Die prämiensfähige Dauergrünlandfläche liegt über 90 ha.

Betrieb B: Die prämiensfähige Dauergrünlandfläche liegt unter 90 ha.



Dauergrünland

Ackerland

2.6 HÄUFIGSTE VERSTÖßE



Insgesamt 81 % der während einer Kontrolle festgestellten Verstöße gegen die Bedingungen des Landschaftspflegeprogramms sind auf nicht genügend absolvierte Fortbildungskurse und auf fehlende Dokumente zurückzuführen.

Eine Auswertung der Kontrollberichte der Jahre 2012 bis 2014 hat ergeben, dass die meisten Verstöße auf folgende Bedingungen zurückzuführen sind:

Festgestellter Verstoß	
Keine 10 Stunden Fortbildung	31 %
Fehlende Bodenanalysen	28 %
Parzellenpass nicht vorhanden oder nicht vollständig	14 %
Dauerhaftes Abstellen von Maschinen, Reifen oder Planen in der Grünzone	7 %
Fehlende Analysen des Hauptwirtschaftsdüngers	5 %
Mangelnder Unterhalt und mangelnde Sauberkeit der landwirtschaftlichen Gebäude	4 %
Nicht bewirtschaftete Fläche	3 %
Düngeverteilplan nicht vorhanden oder nicht vollständig	3 %
Düngungsnormen der Grunddüngung nicht eingehalten	3 %
Uferrandstreifen nicht vorhanden	2 %
Dauergrünland ohne Genehmigung umgepflügt	2 %



Bei einer Kontrolle müssen folgende Dokumente vorgezeigt werden:

1. Ausgefüllter Parzellenpass.
2. Bodenanalysen für sämtliche Schläge, welche länger als 3 Jahre in der Bewirtschaftung sind.
3. Verteilplan der organischen Dünger, soweit mehr als 100 DE/Jahr auf dem Betrieb vorhanden sind.
4. Analysen aller auf dem Betrieb produzierten und genutzten organischen Dünger, falls die Produktion 100 T/Jahr oder 200 m³/Jahr übersteigt.

3. WISSENSWERTES ZUM PROGRAMM BAUMSCHULEN UND GARTENBAU

3.1 NEUERUNGEN

OBSTBAU

- Beschränkung der Ausbringungsmengen des organischen und mineralischen Stickstoffs

FREILANDGEMÜSEBAU

- Anpassung der Grenzwerte der organischen und mineralischen Stickstoffdüngung
- Bodenanalyse des mineralischen Nitratgehalts bei landwirtschaftlichen Gemüsebaukulturen
- Anhebung der Humusgehalte nach denen noch organische Dünger ausgebracht werden dürfen

3.2 AUSZAHLUNGSBETRÄGE



Nebenberufliche und hauptberufliche Landwirte erhalten die gleichen Auszahlungsbeträge.

Prämie für Baumschulen

Baumschulen	397 €/ha.Jahr
-------------	---------------

Prämie für Gartenbau

Gemüseanbaufläche	794 €/ha.Jahr
-------------------	---------------

Prämie für Obstbau

Obstbaufläche	397 €/ha.Jahr
---------------	---------------



4. ÜBERSICHT DER MINDESTANFORDERUNGEN FÜR ALLE AGRARUMWELTPROGRAMME

Die zusätzlichen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln gelten für **das Landschaftspflegeprogramm** sowie für **alle anderen Agrarumweltmaßnahmen**, jedoch nicht für die Basisprämie, die Greeningprämie, die Ausgleichszulage und die gekoppelten Prämien.

4.1 DÜNGUNG

1) Bei der Phosphordüngung dürfen die laut Bodenanalysen und Ertragerwartung errechneten Nährstoffbedürfnisse nicht überschritten werden. Die Berechnung der jährlichen Durchschnittsdüngung erfolgt aufgrund einer Bilanzierung auf maximal 5 Jahre. In der Bilanzierung werden sowohl die mineralischen als auch die organischen Dünger berücksichtigt.

Für die Landwirtschaft:

Beim alleinigen Einsatz von organischen Düngern landwirtschaftlicher Herkunft und bis zu einem Gehalt von 40 mg P_2O_5 / 100 g Boden, ist die Phosphordüngung nicht eingeschränkt, vorausgesetzt der Grenzwert von 2 Dungeinheiten/ha (=170 Norg/ha und Jahr) sowie die Grenzwerte der ausgewiesenen Wasserschutz-zonen werden nicht überschritten. Beim alleinigen Einsatz von organischen Düngern landwirtschaftlicher Herkunft ist keine Bilanzierung erforderlich. Klärschlamm und Kompost werden wie mineralische Dünger behandelt; hier ist eine Bilanzierung erforderlich.

Ab 41 mg P_2O_5 / 100 g Boden ist keine organische Düngung sowie keine mineralische Phosphordüngung erlaubt mit Ausnahme einer Beweidung.

Für den Gartenbau:

Beim alleinigen Einsatz von organischen Düngern (landwirtschaftlicher Herkunft oder Kompost aus pflanzlichem Material) ist die Phosphordüngung bis zu einem Humusgehalt von 4 % Corg (L-leichte Böden), 5 % Corg (M-mittlere, S-schwere Böden) oder 6 % Corg (OM- Böden im Ösling), nicht eingeschränkt, vorausgesetzt der Grenzwert von 2 Dungeinheiten/ha (=170 Norg/ha und Jahr) sowie die Grenzwerte der ausgewiesenen Wasserschutz-zonen werden nicht überschritten. Beim alleinigen Einsatz dieser organischen Dünger ist keine Bilanzierung erforderlich.

- 2) Die Ausbringung von Gülle, Jauche und flüssigem Klärschlamm darf nicht auf Grundstücken erfolgen, die sich näher als 20 Meter an der Wohnbebauung einer Ortschaft befinden. Generell muss der Landwirt dafür sorgen, dass bei der Ausbringung von organischen Düngern die notwendigen Maßnahmen getroffen werden, damit die Beeinträchtigung der Nachbarschaft auf ein Minimum beschränkt wird. Auf Ackerland sollen Gülle, Jauche und flüssiger Klärschlamm so schnell wie möglich und spätestens nach 24 Stunden in den Boden eingearbeitet werden.
- 3) Die Ausbringung von flüssigen organischen Düngern ist an Sonn- und Feiertagen und an heißen Tagen ($\geq 30^\circ C$ während mindestens 3 Tagen) verboten. Ausnahme gilt bei unverzüglicher Einarbeitung und bei Injektortechnik.

4.2 PFLANZENSCHUTZ

- 1) Die Funktionstüchtigkeit der auf dem Betrieb eingesetzten Pflanzenschutzgeräte (Feldspritzen und Sprühgeräte) ist mindestens alle 3 Jahre von der ASTA oder einer anerkannten Kontrollinstanz zu überprüfen und bescheinigen zu lassen. Ausgenommen sind Handgeräte bei denen der Spritzstrahl manuell geführt wird.
- 2) Alle Pflanzenschutzmittelbehälter, sowie nicht mehr anwendbare und nicht mehr zugelassene Pflanzenschutzmittel müssen an einer zertifizierten Sammelstelle entsorgt werden.
Nach jeder korrekten Entsorgung erhält der Anwender ein Zertifikat welches während 3 Jahren auf dem Betrieb aufbewahrt werden muss und bei jeder Vor-Ort-Kontrolle vorge-wiesen werden muss.
Falls die oben genannten Mittel und Behälter noch nicht entsorgt wurden, müssen diese umweltgerecht sowie ohne Gefahr für Mensch und Tier auf dem Betrieb gelagert werden.

5. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR ALLE PROGRAMME

5.1 FORTBILDUNG

Der Landwirt, beziehungsweise Baumschulbetreiber oder Gärtner muss mindestens 4 Stunden praktische Fortbildung sowie 6 Stunden theoretische Fortbildung in den Bereichen Landschaftspflege und Umweltschutz innerhalb der ersten 3 Jahre des Programms absolvieren, beziehungsweise ab dem Datum der Teilnehmerklärung.

Die Anzahl der absolvierten Stunden werden dem Betrieb jährlich vom SER mitgeteilt.

5.2 DOKUMENTATION

1) Parzellenpass

Das Führen eines Parzellenpasses ist Vorschrift. Dieser Parzellenpass enthält, pro Parzelle, Angaben über:

- Schlagnummer,
- Größe,
- Kultur,
- Ertragserwartung,
- ausgebrachte organische und mineralische Dünger (Datum, Art/Produkt, Menge),
- angewandte Pflanzenschutzmittel (Datum, Produkt, Menge).

Der Parzellenpass muss während mindestens 5 Jahren auf dem Betrieb aufbewahrt werden.

2) Verteilplan

Betriebe die über 100 DE pro Jahr verfügen, müssen die Verteilung der organischen Dünger jährlich mittels eines Verteilplans nach den von der ASTA aufgestellten Kriterien im Voraus planen, wobei die individuellen Analysewerte zu berücksichtigen sind (Siehe Anhang 2).

Im Falle der Anwendung außerlandwirtschaftlicher organischer Dünger ist der Verteilplan für sämtliche organischen Dünger des Betriebes 1x jährlich von der ASTA genehmigen zu lassen.

3) Bodenproben

Mit Ausnahme der Flächen, für die im Rahmen eines Umweltprogramms ein totales Düngungsverbot besteht sowie des Weidelandes, das wegen seiner Lage keine mechanische Ausbringung von Dünger erlaubt, sind sämtliche prämienefähigen Flächen des Betriebes mindestens alle 5 Jahre auf Grundnährstoffe, mit Ausnahme des Stickstoffs, zu untersuchen. Pro Schlagnummer muss eine Bodenprobe vorhanden sein.

Diese Untersuchungen sind in folgenden Fällen innerhalb von 3 Jahren durchzuführen:

- bei einer neuen Teilnahme am Landschaftspflegeprogramm, für die Hälfte der bewirtschafteten Flächen
- für alle neu bewirtschafteten Flächen (zum Beispiel im Laufe des Programms hinzu gepachtete Flächen)
- für alle neue Parzellenaufteilungen welche zu neuen Schlägen geführt haben

5.3 LANDSCHAFTSPFLEGE

1) Der Heckenschnitt in Kastenform ist verboten.

2) Der Unterhalt und die Sauberkeit von landwirtschaftlichen Gebäuden und Infrastrukturen, sowie die Umgebung der Gebäude, muss gewährleistet sein.

3) In der Grünzone ist es verboten, landwirtschaftliche Maschinen, Reifen und Planen, sowie Bauschutt auf Flächen, die nicht zu diesen Zwecken vorgesehen sind, dauerhaft abzustellen oder zu deponieren.

5.4 ORGANISCHE UND MINERALISCHE DÜNGUNG

Es darf kein Klärschlamm (in reiner oder verarbeiteter Form) auf Dauergrünland, im Gemüse- und Obstbau ausgebracht werden.

6. SPEZIFISCHE BEDINGUNGEN FÜR DAS PROGRAMM LANDWIRTSCHAFT

6.1 DOKUMENTATION

Nährstoffanalyse

Alle auf dem Betrieb produzierten oder genutzten organischen Dünger sind alle 5 Jahre auf ihre wichtigsten Nährstoffe untersuchen zu lassen, falls die Produktion 100 T/Jahr oder 200 m³/Jahr übersteigt.

Bei einer neuen Verpflichtung oder einem noch nicht untersuchten organischen Dünger muss die Analyse nach spätestens 3 Jahren erfolgt sein.

Betriebe, welche eine Biogasanlage betreiben, müssen die Biogasgülle jährlich untersuchen lassen.

6.2 VIEHBESATZ

Der durchschnittliche jährliche Viehbesatz darf 2 GVE/ha landwirtschaftliche Fläche nicht überschreiten.

6.3 ORGANISCHE UND MINERALISCHE DÜNGUNG

1) Die organischen Dünger sind gleichmäßig und regelmäßig über den Verpflichtungszeitraum von 5 Jahren über alle Flächen des Betriebes zu verteilen. Ausgeschlossen sind Flächen, für die im Rahmen eines Umweltprogramms ein totales Düngungsverbot besteht.

2) Außerlandwirtschaftliche organische Dünger (Kompost oder Klärschlamm) dürfen nur von Betrieben angewandt werden, deren eigener Hofdüngeranfall höchstens 1,5 Dungeinheiten/ha beträgt, außer wenn landwirtschaftliche oder nichtlandwirtschaftliche organische Stoffe in einer hofeigenen Biogasanlage kofermentiert werden.

3) Die organische und mineralische Grunddüngung darf die im Anhang 3 aufgelisteten gültigen Düngungsnormen in Bezug auf die Bodenanalysen und den Pflanzenbedarf nicht überschreiten (Siehe auch Punkt 4.1.).

Beim alleinigen Einsatz von organischen Düngern landwirtschaftlicher Herkunft ist die Kalidüngung nicht eingeschränkt, vorausgesetzt der Grenzwert von 2 Dungeinheiten/ha (=170 Norg/ha und Jahr) sowie die Grenzwerte der ausgewiesenen Wasserschutzzone werden nicht überschritten.

4) Bei Ausbringung von Gülle, Jauche und Klärschlamm auf unbestelltem Ackerland sind diese, soweit die Wetterbedingungen es zulassen, schnellstmöglich, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden, in den Boden einzuarbeiten.

5) Wenn im Zeitraum nach der Ernte bis zum 15. November eine organische Düngung auf Ackerflächen erfolgt, muss schnellstmöglich eine neue Kultur oder eine Zwischenfrucht eingesät werden.

6) Die Ausbringung von Mist, Kompost oder entwässerten Klärschlämmen ist in der Zeitspanne vom 15. November bis zum 15. Januar nach der Ernte auf den Flächen, wo Mais angebaut wurde, verboten.

6.4 PFLANZENSCHUTZ

- 1) Die Anwendung von Rodentiziden (Rattengift usw.) ist in Natura 2000 Schutzgebieten verboten. In Ausnahmefällen kann eine Sondergenehmigung beantragt werden.
- 2) Die Anwendung von Totalherbiziden nach der Ernte und bis zum 15. Februar ist ohne Einsäen einer neuen Kultur oder einer Zwischenfrucht verboten.
- 3) Das Abreifen der Körnerfrüchte mit Hilfe von Totalherbiziden ist verboten.

6.5 WASSERSCHUTZ

- 1) Der Umbruch von Dauergrünland ist verboten, mit Ausnahme einer **zuvor erhaltenen Genehmigung**. Hierfür müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
 - Die Flächen dürfen sich nicht in einer G1 oder G2 Schutzzone befinden
 - Bei einer ganzflächigen Grasnarbenerneuerung, die spätestens im darauffolgenden Jahr erfolgen muss, darf eine maximale jährliche Fläche von 6 ha oder 10% der Dauergrünlandfläche nicht überschritten werden
 - Bei einer Umwandlung in Ackerland mit gleichzeitiger Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland darf eine jährliche maximale Fläche von 6 ha oder 10% der Dauergrünlandfläche umgepflügt werden. Mindestens 95% dieser umgepflügten Fläche muss auf einer Ackerfläche mittels entsprechender Grünlandmischung neu angelegt werden.
 - Bei einer dauerhaften Umwandlung ohne Kompensierung:
 - eine Umstellung der Betriebsausrichtung muss stattfinden
 - die Betriebsausrichtung eignet sich nicht für die Bewirtschaftung von Dauergrünland
 - eine amtlich anerkannte Flurbereinigung muss vorliegen

- 2) Auf Ackerflächen, die an Wasserläufen angrenzen, müssen begrünte Uferrandstreifen von wenigstens 3 Metern, gemessen ab der Parzellengrenze, vorhanden sein und gepflegt werden.
- 3) Unbedeckte Ackerflächen, welche für eine Sommerkultur vorgesehen sind, dürfen nicht vor dem 15. Dezember umgepflügt werden.

6.6 BIODIVERSITÄT

- 1) Absoluter Umbruchverbot von umweltsensiblen Dauergrünland (G1 + G2 Zone) (Siehe Punkt 2.2.1).
- 2) Mindestanteil von 5% ökologisch wertvoller Fläche (EFA LPP - Fläche) auf der Dauergrünlandfläche des Betriebes (Siehe Punkt 2.4).



7. SPEZIFISCHE BEDINGUNGEN FÜR DAS PROGRAMM BAUMSCHULEN

- 1) Die organische und mineralische Düngung ist auf 70 kg pflanzenverfügbaren Stickstoff pro Hektar pro Jahr zu beschränken.
- 2) Mindestens jede zweite Fahrgasse muss mittels einer Graseinsaat begrünt werden, zumindest dort, wo eine mechanische Pflege möglich ist.



8. SPEZIFISCHE BEDINGUNGEN FÜR DAS PROGRAMM GARTENBAU

8.1 BEDINGUNGEN FÜR DEN OBSTBAU

1) Für sämtliche intensive Baumobstbauflächen ist die organische und mineralische Düngung auf 70 kg pflanzenverfügbaren Stickstoff pro Hektar pro Jahr zu beschränken, außer für Holunderbeere, für welche die Düngung auf 110 kg pflanzenverfügbaren Stickstoff pro Hektar pro Jahr zu beschränken ist.

Für Strauchbeerenobst ist die organische und mineralische Düngung auf 50 kg pflanzenverfügbaren Stickstoff pro Hektar pro Jahr zu beschränken, außer für Stachelbeere, für welche die Düngung auf 70 kg pflanzenverfügbaren Stickstoff pro Hektar pro Jahr zu beschränken ist.

Eine Stickstoffausbringung ist auf 40 kg pflanzenverfügbaren Stickstoff pro Hektar und Durchgang zu beschränken.

2) Bei den Kulturen, die sich im Ertrag befinden, muss mindestens jede zweite Fahrgasse mittels einer Graseinsaat begrünt werden.

8.2 BEDINGUNGEN FÜR DEN FREILANDGEMÜSEBAU

1) Die organische und mineralische Stickstoffdüngung, ausgedrückt in kg pflanzenverfügbarem Stickstoff pro Hektar, darf die angegebenen spezifischen Grenzen nicht überschreiten.

Achtung: Anpassung der Grenzwerte (siehe Anhang 4)

2) Die gärtnerischen Gemüsekulturen müssen nach dem Prinzip der Mischkultur angelegt werden.

3) Für landwirtschaftliche Gemüsekulturen ist der Boden jährlich auf seinen mineralischen Nitratgehalt (N_{min}) untersuchen zu lassen, entweder vor der ersten Stickstoffdüngung im Frühjahr oder am Ende der Vegetationsperiode. Im Falle einer Frühjahrsuntersuchung ist der kulturspezifische Grenzwert gemäß dem Ergebnis der Untersuchung nach unten zu korrigieren. Im Falle einer N_{min}-Untersuchung am Ende der Vegetationsperiode (Rest-N_{min}) gilt das Ergebnis als Kontrolle der ausgebrachten Düngung.



9. ANHANG

ANHANG 1: ANGERECHNETE ÖKOLOGISCH WERTVOLLE FLÄCHE DER EINZELNEN ELEMENTE

EINZELBÄUME

Baumklasse pro Schlag	Zurückbehaltene Baumanzahl	Standardwert pro Baum	Gewichtungsfaktor	Angerechnete Ökofläche
1-10	5	20 m ²	1,5	150 m ²
11-20	15	20 m ²	1,5	450 m ²
21-30	25	20 m ²	1,5	750 m ²
31-40	35	20 m ²	1,5	1.050 m ²
41-50	45	20 m ²	1,5	1.350 m ²
51-60	55	20 m ²	1,5	1.650 m ²
...	...	20 m ²	1,5	...

LANDSCHAFTSELEMENTE UND BIOTOPE

Landschaftselement / Biotop	Standardwert	Gewichtungsfaktor	Angerechnete Öko-Fläche
Baumreihen	5 m Breite*	2	2 m ² pro m ² Fläche
Hecken und Gehölzstreifen	5 m Breite*	2	2 m ² pro m ² Fläche
Feldgehölze (Maximalgröße von 30 ar)	-	1,5	1,5 m ² pro m ² Fläche
Weiler (Maximalgröße von 10 ar)	-	1,5	1,5 m ² pro m ² Fläche
Waldrandstreifen mit Produktion	6 m Breite	0,3	0,3 m ² pro m ² Fläche
Grünlandbiotope	-	1	1 m ² pro m ² Fläche

* Falls sich die Baumreihe oder die Hecke an der Parzellengrenze befindet, beträgt die Standardbreite nur 2,5 m.

AGRARUMWELT- UND KLIMAPROGRAMME SOWIE BIODIVERSITÄTSPROGRAMME

Agrarumwelt- und Klimaprogramme	Gewichtungsfaktor	Angerechnete Öko-Fläche
053 Grünstreifen auf Mähwiesen	1	1 m ² pro m ² Fläche
053 Uferschutzstreifen auf Mähwiesen	1	1 m ² pro m ² Fläche
482 Extensivierung von Dauergrünland (nur Nulldüngung , Code P4a und P4b)	1	1 m ² pro m ² Fläche
Biodiversitätsprogramme	1	1 m ² pro m ² Fläche
013 Förderprogramm für biologische Landwirtschaft	1	1 m ² pro m ² Fläche

ANHANG 2: ORGANISCHE DÜNGUNG - BEDINGUNGEN BETREFFEND DIE CROSS COMPLIANCE

HÖCHSTMENGEN

Die organische Düngung darf **2 Dungeinheiten pro ha und Jahr (170 kg N/ha.Jahr)** nicht überschreiten. Bei Hülsenfrüchten (Körnererbsen, Ackerbohnen...) oder reinen Leguminosenaussaaten (Luzerne, Klee...), ist dieser Wert auf maximal 85 kg Gesamtstickstoff pro Hektar aus organischem Dünger begrenzt. In ausgewiesenen Wasserschutzgebieten kann die organische Düngung ebenfalls mengenmäßig eingeschränkt sein. Die jeweilige Höchstmenge kann individuell berechnet werden anhand der Analysenwerte der organischen Dünger. Liegt keine Analyse des eigenen Düngers vor, muss anhand der Mittelwerte des ASTA-Labors gerechnet werden (siehe untenstehende Tabelle 1 und 2).

Grundregel: maximal 170 kg/ha Gesamtstickstoff aus organischem Dünger (=2 Dungeinheiten)

Wenn eine Analyse vorliegt, kann die maximale Ausbringungsmenge wie folgt berechnet werden:

$170 \text{ kgN/ha} / \text{Wert der Analyse (kgN/t oder m}^3) = \text{maximale Ausbringungsmenge (t oder m}^3/\text{ha)}$

DURCHSCHNITTLICHE NÄHRSTOFFGEHALTE ORGANISCHER DÜNGER

Solange noch keine Analysewerte der eigenen organischen Dünger vorliegen, kann von nachfolgenden Durchschnittswerten des ASTA-Labors in Ettelbrück ausgegangen werden. Der Durchschnittswert wurde über den Zeitraum von 1997-2015 ermittelt

TABELLE 1: DURCHSCHNITTLICHE NÄHRSTOFFGEHALTE VON FESTMIST IN KG PRO TONNE FRISCHMASSE

Tierart	Düngerart	TS-Gehalt	Gesamt-N	P ₂ O ₅	K ₂ O	MgO	Max. Menge bei 170 N/ha
		%	kg Nährstoffe /t FM				t/ha
Rinder (Jungvieh, Mutterkühe)	Frishmist	10-20	4,3	2,3	5,5	1,4	39
Rinder (Jungvieh, Mutterkühe)	Kompostierter/ gelagerter Mist	20-25	5,3	2,6	7,8	1,7	32
Schweine	Frishmist	26	7,9	9,0	6,9	2,6	21
Hühner	Frishmist	43	18,4	16,2	12,4	5,9	9
Pferde	Frishmist	27	4,9	2,5	7,3	1,8	34
Schafe	Frishmist	29	8,5	5,1	11,4	3,3	20

TABELLE 2: DURCHSCHNITTLICHE NÄHRSTOFFGEHALTE VON GÜLLE UND JAUCHE IN KG PRO M³

Tierart	Düngerart	TS-Gehalt	Gesamt-N	P ₂ O ₅	K ₂ O	MgO	Max. Menge bei 170 N/ha
		%	kg Nährstoffe / m ³				m ³ /ha
Milchkühe	Gülle	8,4	3,6	156	4,6	1,2	47
Rinder (Jungvieh +Milchkühe)	Gülle	8,4	3,6	1,5	4,8	1,1	47
Schweine	Gülle	5,4	4,5	3,2	3,0	1,3	37
Rinder + Schweine	Biogasgülle	6,9	4,3	1,8	4,6	1,1	39
Rinder	Jauche	1,6	1,7	0,2	4,6	0,3	100

BESONDERHEITEN

Auf **beweideten Flächen** muss diese Höchstmenge an organischem Dünger (170 kg N) entsprechend der Beweidungsintensität auf folgende Werte verringert werden:

- Dauerweiden: 80 kg N (= 20 m³ Rindergülle)
- Mähweiden 1 (1 Schnitt): 80-100 kg N (= 20-25 m³ Rindergülle)
- Mähweiden 2 (2 Schnitte): 120-140 kg N (= 30-35 m³ Rindergülle)

Bei Mähweiden, die mindestens 3mal gemäht werden sowie bei Wiesen gilt die volle Höchstmenge von 170 Norg/ha.

ANRECHNUNG DER ORGANISCHEN DÜNGER

Bei der Berechnung der notwendigen mineralischen Ergänzungsdüngung ist die organische Düngung folgendermaßen anzurechnen und von der Gesamtdüngung abzuziehen (Tabelle 6).

N: je nach Düngerart, Termin und Kultur wird die Ausnutzung bzw. Anrechnung des ausgebrachten organischen Gesamtstickstoffs unterschiedlich gehandhabt.

TABELLE 3: RINDERGÜLLE, KLÄRSCHLAMM FLÜSSIG (IN % DES GESAMTSTICKSTOFFS N)

	Raps, Zwischenfrüchte	Wintergetreide	Frühjahrs-kulturen	Grünland/Feldfutter	Andere
Sommer/Herbst	35	25	Ausbringung nicht erlaubt	35 (Juli-Nov)	35
Frühjahr	40	30	50	40 (Febr-Juni)	40

TABELLE 4: SCHWEINEGÜLLE, JAUCHE, BIOGASGÜLLE (IN % DES GESAMTSTICKSTOFFS N)

	Raps, Zwischenfrüchte	Wintergetreide	Frühjahrskulturen	Grünland/Feldfutter	Andere
Sommer/Herbst	40	30	Ausbringung nicht erlaubt	40 (Juli-Nov)	40
Frühjahr	50	40	60	50 (Febr-Juni)	50

TABELLE 5: FESTE ORGANISCHE DÜNGER (IN % DES GESAMTSTICKSTOFFS N)

	Mais	Andere Kulturen
(Frisch-, gelagerter, kompostierter) Mist	50	30
Klärschlamm entwässert	50	30
Kompost (Grünschnitt, Biotonne oder vermischt mit Klärschlamm)	30	15
Hühnertrockenkot	50	50

Phosphor (P_2O_5) und Kalium (K_2O) sind immer zu 100% anzurechnen.

TABELLE 6: OBERGRENZEN FÜR DIE STICKSTOFFDÜNGUNG VERSCHIEDENER KULTUREN

Kultur	Ertragserwartung	Ntotal aus Organik kg N/ha	Ntotal (mineralisch + organisch anrechenbar)kg N/ha	Zu/Abschläge je nach Ertragserwartung
Getreide	50 dt FM/ha	170	160	2,5 kg N/dt
Raps	30 dt FM/ha	170	180	5,0 kg N/dt
Körnerleguminosen	50 dt FM/ha	85	30 (Startdüngung)	--
Kartoffeln	350 dt FM/ha	170	170	4 kg N/10 dt
Futterrüben	900 dt FM/ha	170	235	3 kg N/10 dt
Mais	150 dt TM/ha	170	190	1,4 kg N/dt
Weiden, Mähweiden, Wiesen	90 dt TM/ha	170	260	2,7 kg N/dt
Feldfutterbau	110 dt TM/ha	170	300	3,0 kg N/dt

ANHANG 3: BERECHNUNG DER MAXIMALEN PK-DÜNGUNG IM RAHMEN DER LANDSCHAFTSPFLEGEPRÄMIE AUF LANDWIRTSCHAFTLICHEN FLÄCHEN

SCHRITT 1 : EINSTUFUNG DER BODENUNTERSUCHUNGSERGEBNISSE IN GEHALTSKLASSEN NACH VDLUFA (CAL)

GUTLAND		
Mittlerer Lehm Boden (M)		
Gehaltsklasse	P₂O₅	K₂O
	mg/100 g Boden	
A sehr niedrig	0-5	0-5
B niedrig	6-11	6-11
C anzustreben	12-20	12-20
D hoch	21-30	21-30
E sehr hoch	≥ 31	≥ 31
Leichter Sandboden (L)		
Gehaltsklasse	P₂O₅	K₂O
	mg/100 g Boden	
A sehr niedrig	0-5	0-4
B niedrig	6-11	5-9
C anzustreben	12-20	10-15
D hoch	21-30	16-23
E sehr hoch	≥ 31	≥ 24
Schwerer Tonboden (S)		
Gehaltsklasse	P₂O₅	K₂O
	mg/100 g Boden	
A sehr niedrig	0-5	0-6
B niedrig	6-11	7-13
C anzustreben	12-20	14-25
D hoch	21-30	26-38
E sehr hoch	≥ 31	≥ 39
ÖSLING		
Mittlerer steiniger Boden (OM)		
Gehaltsklasse	P₂O₅	K₂O
	mg/100 g Boden	
A sehr niedrig	0-7	0-7
B niedrig	8-14	8-14
C anzustreben	15-23	15-23
D hoch	24-35	24-35
E sehr hoch	≥ 36	≥ 36

Bodenproben, welche mit einem anderen Extraktionsverfahren gemessen wurden (Bsp. Michamps), unterliegen einer Validierung zwecks Gleichstellung mit dem CAL-Verfahren durch das Bodenlabor der ASTA.

**SCHRITT 2: BERECHNUNG DES NÄHRSTOFFBEDARFS (C-DOSIS)
ANHAND DER KULTUR UND DER ERTRAGSERWARTUNG**

Kultur	Ertragserwartung	P ₂ O ₅ kg/ha	K ₂ O kg/ha
Weizen (Sommer-, Winter-)	50 dt/ha Körner	60	100
Abschlag/Zuschlag pro 10 dt Ertrag		12	20
Gerste (Sommer-, Winter-)	50 dt/ha Körner	60	115
Abschlag/Zuschlag pro 10 dt Ertrag		12	23
Hafer	50 dt/ha Körner	65	140
Abschlag/Zuschlag pro 10 dt Ertrag		13	28
Roggen, Triticale, Spelz, andere Getreidearten	50 dt/ha Körner	65	120
Abschlag/Zuschlag pro 10 dt Ertrag		13	24
Erbsen, Bohnen	40 dt/ha Körner	68	176
Abschlag/Zuschlag pro 10 dt Ertrag		17	44
Raps (Sommer-, Winter-)	30 dt/ha Körner	84	174
Abschlag/Zuschlag pro 10 dt Ertrag		28	58
Lupinen	40 dt/ha Körner	68	160
Abschlag/Zuschlag pro 10 dt Ertrag		17	40
Sonnenblumen	30 dt/ha Körner	111	387
Abschlag/Zuschlag pro 10 dt Ertrag		37	129
Silomais, Biogasmais	150 dt/ha TS	120	240
Abschlag/Zuschlag pro 10 dt Ertrag		8	16
Körnermais	90 dt/ha FM	126	243
Abschlag/Zuschlag pro 10 dt Ertrag		14	27
Kartoffeln (Ess-, Saat-)	350 dt/ha Knollen	102	245
Abschlag/Zuschlag pro 10 dt Ertrag		2,9	7
Futtermühen	900 dt/ha FM	90	540
Abschlag/Zuschlag pro 10 dt Ertrag		1	6
Miscanthus	150 dt/ha FM	35	135
Abschlag/Zuschlag pro 10 dt Ertrag		2,3	9
Mähweide 1 (1 Schnitt, danach Weide)	80 dt/ha TS	64	152
Abschlag/Zuschlag pro 10 dt Ertrag		8	19
Mähweide 2 (2 Schnitte)	80 dt/ha TS	72	200
Abschlag/Zuschlag pro 10 dt Ertrag		9	25
Mähweide 3, Wiese (3-4 Schnitte)	80 dt/ha TS	80	248
Abschlag/Zuschlag pro 10 dt Ertrag		10	31
Weide (ganzjährig)	80 dt/ha TS	40	72
Abschlag/Zuschlag pro 10 dt Ertrag		5	9
Feldfutter (Mahd)	80 dt/ha TS	88	304
Abschlag/Zuschlag pro 10 dt Ertrag		11	38
Kleegras, Luzernegras, Luzerne, Klee (Mahd)	80 dt/ha TS	64	272
Abschlag/Zuschlag pro 10 dt Ertrag		8	34

SCHRITT 3: ANPASSUNG DER C-DOSIS ANHAND DER GEHALTSKLASSEN

kg /ha und Jahr		
Gehaltsklasse	P ₂ O ₅	K ₂ O
A sehr niedrig	C-Dosis+ 60	C-Dosis+ 80
B niedrig	C-Dosis+ 30	C-Dosis+ 40
C anzustreben	C-Dosis	C-Dosis
D hoch	½ C-Dosis	½ C-Dosis
E sehr hoch	0	0

SCHRITT 4: BILANZIERUNG DES NÄHRSTOFFBEDARFS ÜBER MAX. 5 JAHRE

Die Bilanzierung und die damit verbundene Verteilung von ausgebrachten PK-Mengen auf mehrere Jahre der Fruchtfolge wird erst dann herangezogen, wenn die Düngung über eine Kombination von mineralischen und organischen Düngern erfolgt und der jährliche Nährstoffbedarf in einem oder mehreren Jahren überschritten wurde. Dies kann in der Klasse C und vor allem in der Klasse D der Fall sein. In der Klasse E ist keine mineralische Düngung mehr erlaubt. In der E-Klasse bleibt nur die organische Düngung mit Wirtschaftsdüngern, nicht aber mit Klärschlamm oder Kompost, erlaubt. Bei Phosphorgehalten über 40 mg/100 g Boden ist keine Düngung mehr, weder organisch noch mineralisch, erlaubt, mit Ausnahme der Beweidung. Bei Kali gibt es keine Obergrenze, ab welcher auch die organische Düngung untersagt wäre.

Gehaltsklasse	Jährlicher P ₂ O ₅ -Nährstoffbedarf	Gülle, Mist, Jauche	Klärschlamm, Kompost	Min. Dünger	Bilanzierung auf 5 Jahre
A	C-Dosis+ 60 P ₂ O ₅	Bis 2 DE	Bis 2 DE	Ja	5x(Org. + Min.) ≤ 5xjährlicher Nährstoffbedarf *
B	C-Dosis+ 30 P ₂ O ₅	Bis 2 DE	Bis 2 DE	Ja	
C	C-Dosis	Bis 2 DE	Bis 2 DE	Ja	
D	½ C-Dosis	Bis 2 DE	Bis 2 DE	Ja	
E	0	Bis 2 DE	0	0	nur landw.org. Düngung erlaubt
Über 40 mg P₂O₅	0	0 (außer Beweidung)	0	0	keine Düngung mehr erlaubt

Gehaltsklasse	Jährlicher K ₂ O-Nährstoffbedarf	Gülle, Mist, Jauche	Klärschlamm, Kompost	Min. Dünger	Bilanzierung auf 5 Jahre
A	C-Dosis+ 80 K ₂ O	Bis 2 DE	Bis 2 DE	Ja	5x(Org. + Min.) ≤ 5xjährlicher Nährstoffbedarf *
B	C-Dosis+ 40 K ₂ O	Bis 2 DE	Bis 2 DE	Ja	
C	C-Dosis	Bis 2 DE	Bis 2 DE	Ja	
D	½ C-Dosis	Bis 2 DE	Bis 2 DE	Ja	
E	0	Bis 2 DE	0	0	nur landw.org. Düngung erlaubt

*Erfolgt in den Klassen A, B, C, D und E nur alleinige organische Düngung (mit Ausnahme von Klärschlamm, Kompost), ist keine Bilanzierung notwendig bzw. dürfen die ausgebrachten PK-Mengen den Nährstoffbedarf übersteigen.

ANHANG 4: GRENZWERTE DER ORGANISCHEN UND MINERALISCHEN STICKSTOFFDÜNGUNG, AUSGEDRÜCKT IN KG PFLANZENVERFÜGBAREM STICKSTOFF PRO HA IM GARTENBAU

Kultur	kg N	Kultur	kg N
Spargel 1. Jahr	120	Wirsing	260
Spargel 2. Jahr	150	Steckrübe	200
Spargel 3. Jahr	150	Rotkohl	250
Spargel ab dem 4. Jahr	80	Grünkohl	160
Rübe	170	Blumenkohl	320
Brokkoli	300	Kohlrabi Kohl	230
Karotte	125	Kürbis	120
Bleichsellerie	220	Gurke, Zucchini	240
Knollensellerie	200	Spinat	160
Witloof	120	Fenchel	190
Friseesalat	150	Bataviasalat	150
Endivie	160	Kopfsalat	140
Weißkohl	250	Zwiebel, Schalotte	140
Chinakohl	200	Lauch	240
Rosenkohl	300	Radieschen	110

EINSTUFUNG DER BODENUNTERSUCHUNGSERGEBNISSE IN GEHALTSKLASSEN NACH VDLUFA (CAL) -GARTENBAU

Nährstoff	A sehr niedrig	B niedrig	C anzustreben	D hoch	E sehr hoch
P ₂ O ₅	0-5	6-12	13-24	25-34	≥ 35

OBERGRENZEN DER PHOSPHORDÜNGUNG

	Baumschulen, Obstbau	Freilandgemüse
	P ₂ O ₅	
Klasse A	100	140
Klasse B	75	105
Klasse C	50	70
Klasse D	25	35
Klasse E	0	0

Im Gartenbau bleibt die organische Düngung in der E-Klasse bei Phosphor erlaubt bis zu einem Humusgehalt von 4 % Corg (L-leichte Böden), 5 % Corg (M-mittlere, S-schwere Böden) oder 6 % Corg (OM- Böden im Ösling) unter der Bedingung, dass allein organischer Dünger landwirtschaftlicher Herkunft oder Kompost aus pflanzlichem Material eingesetzt wird.

ANHANG 5: RICHTLINIEN ZUR BODENPROBENAHE

BODENPROBEN MÜSSEN MIT EINEM DAFÜR GEEIGNETEN BODENSTECHER GEZOGEN WERDEN

Probentiefe	
10-12 cm	Dauergrünland
20-25 cm	Ackerland, Feldfutter
0-25 cm	Gartenbau, Baumschulen, Obstanlagen, Freilandgemüse

Mindestanzahl von Einstichen	
Ackerland, Gartenbau	5 Einstiche/ha gleichmäßig verteilt
Dauergrünland	8 Einstiche/ha

Die Probe muss aus 300-500 g bestehen und sollte ungetrennt und vollständig im Labor ankommen. Das entspricht 15-20 Einstichen. Bei der oben genannten Mindestanzahl von Einstichen ergibt dies eine Fläche von circa 3 ha. Ist die Parzelle kleiner als 3 ha, erhöht sich die Einstichzahl/ha.

Bei größeren Parzellen ist es erlaubt nur einen Teil der Parzelle zu beproben (± 3 ha) unter der Bedingung, dass der Boden homogen ist und die Probe repräsentativ ist.

Bei erhöhter Einstichzahl ist die Trennung und Unterteilung der Probe nur erlaubt, wenn der Boden homogen ist und eine ordentliche Mischung möglich ist.

Bei unterschiedlichen Böden innerhalb großer Parzellen wird empfohlen mehrere Teilflächen zu beproben und getrennt untersuchen zu lassen.



Nmin - Probenahme auf Freilandgemüseflächen

Maximale Fläche pro Probe: 1ha

Probentiefe im Frühjahr:

0-25 cm

Stangensellerie

Sellerieknolle

krause Endive

Eskariol

Kohlrabi

Spinat

Salat

Radieschen

0-50 cm

Spargel

Rüben

Brokkoli

Karotte

Witloof

Weißkohl

Chinakohl

Rosenkohl

Wirsing

Kohlrübe

Rotkohl

Grünkohl

Blumenkohl

Kürbis

Zucchini

Fenchel

Zwiebeln, Schalotte

Lauch

Probentiefe nach Ernte: 0-50 cm;

Nmin-Proben müssen umgehend oder spätestens innerhalb von 24 Stunden, gekühlt, im Bodenlabor abgegeben werden. Nur im Notfall, können Bodenproben eingefroren und im gefrorenen Zustand im Labor abgeliefert werden.

10. ZUSTÄNDIGKEIT

BEI FRAGEN ZUM LANDSCHAFTSPFLEGEPROGRAMM LANDWIRTSCHAFT

Service d'économie rurale
„Landschaftspflegeprämie“
115, rue de Hollerich
L-1741 Luxembourg
Fax 49 16 19
www.ser.public.lu

Cédric COLJON **Tel: 247-82579** cedric.coljon@ser.etat.lu

Pol PETERS **Tel: 247-72551** pol.peters@ser.etat.lu

Patrick STRANEN **Tel: 247-82595** patrick.stranen@ser.etat.lu

Anja KIHN **Tel: 247-82572** anja.kihn@ser.etat.lu

BEI FRAGEN ZUM LANDSCHAFTSPFLEGEPROGRAMM GARTENBAU UND BAUMSCHULEN

Administration der Services Techniques de l'Agriculture
„Gartenbau“
Boîte Postale 1904
L-1019 Luxembourg

François KRAUS **Tel: 457172-230** francois.kraus@asta.etat.lu

BEI TECHNISCHEN FRAGEN HINSICHTLICH DÜNGUNG UND BODENANALYSEN

Administration der Services Techniques de l'Agriculture
„Division des laboratoires“
72, avenue L. Salentiny
L-9080 Ettelbruck

„Bodenlabor, Düngung“

Simone MARX **Tel: 81 00 81 - 235** simone.marx@asta.etat.lu

Lionel LEYDET **Tel: 81 00 81 - 230** lionel.leydet@asta.etat.lu

„Labor für organische Dünger“

Paul THILL **Tel: 81 00 81 - 212** paul.thill@asta.etat.lu

BEI FRAGEN ZUR CROSS COMPLIANCE

Service d'économie rurale

„Cross Compliance“
115, rue de Hollerich
L-1741 Luxembourg
Fax 49 16 19
www.ser.public.lu

Diane ROBEN	Tel: 247-82577	diane.bleser-roben@ser.etat.lu
Mireille BRAUN	Tel: 247-72553	mireille.braun@ser.etat.lu
Giovanna GIRARDI	Tel: 247-83556	giovanna.girardi@ser.etat.lu
Georges THEWES	Tel: 247-82575	georges.thewes@ser.etat.lu
Pol PETERS	Tel: 247-72551	pol.peters@ser.etat.lu

BEI TECHNISCHEN FRAGEN HINSICHTLICH PFLANZENSCHUTZ UND DÜNGUNG

Administration des Services Techniques de l'Agriculture

„Agrarumweltmaßnahmen“
Boîte Postale 1904
L-1019 Luxembourg

Corinne MICHELS	Tel: 457172-240	corinne.michels@asta.etat.lu
Jeannot WEIS	Tel: 457172-311	jeannot.weis@asta.etat.lu
Pascal PELT	Tel: 457172-226	pascal.pelt@asta.etat.lu

BEI ALLGEMEINEN FRAGEN ZUM FLÄCHENANTRAG

Service d'économie rurale

„Flächenantrag“
115, rue de Hollerich
L-1741 Luxembourg
Fax 49 16 19
www.ser.public.lu

Mike LEYRAT	247-83559	mike.leyrat@ser.etat.lu
David MARX	247-82592	david.marx@ser.etat.lu
Joëlle FISCH	247-83551	joelle.fisch@ser.etat.lu
Yolande MAILLIET	247-82590	yolande.mailliet@ser.etat.lu
Umberto DA SILVA	247-82589	umberto.dasilva@ser.etat.lu
Carole RIX	247-83557	carole.rix@ser.etat.lu
Nancy VANDYCK	247-82568	nancy.vandyck@ser.etat.lu



SER - SERVICE D'ÉCONOMIE RURALE

115, rue de Hollerich L-1741 Luxembourg
Tel. : 247-82554 - Fax. : 49 16 19
www.ser.public.lu



Europäischer Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des ländlichen
Raums: Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete